

TOP 14.10

CDU-Fraktion, Gartenstraße 40, 61239 Ober-Mörlen

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Gerd-Christian von Schäffer-Bernstein

Vors. d. Gemeindevertretung <b>Ober-Mörlen</b>
Eingang: 27.07.2011
Entscheid:
ja: _____
nein: _____
enth.: _____
Ausschuß:

25.07.2011

### Anfrage zur Rechtskonformität von Geschwindigkeitsbeschränkungen im innerörtlichen Bereich

Sehr geehrter Herr von Schäffer-Bernstein,

die innerörtliche Regelgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Die StVO sieht für die Herabsetzung dieser Geschwindigkeit strenge Anforderungen vor: So ist dies nur anzuordnen, „wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist“ (§45 (9) StVO). Danach „dürfen insbesondere Beschränkungen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt.“ Daraus kann geschlossen werden, dass Anordnungen aus Verkehrssicherheitsgründen nur auf Streckenabschnitten in Betracht kommen, deren Unfallgeschehen erheblich über dem vergleichbarer Streckenabschnitte liegt.

Die CDU-Fraktion hat deshalb folgende Fragen:

1. Welche innerörtlichen Straßen sind abgesehen von angeordneten Tempo-30-Zonen (gemäß § 45 StVO (1c)) mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung unterhalb von 50 km/h belegt?
2. Wurde in diesen Straßen ein erheblich erhöhtes Unfallgeschehen registriert?
3. Wann wurde zuletzt die Rechtmäßigkeit der Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 überprüft?

Fraktionsvorsitzender:  
Jan Weckler

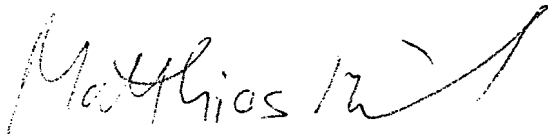
Gartenstraße 40  
61239 Ober-Mörlen  
Tel.: 06002 – 93 85 93

jan.weckler@cdu-ober-moerlen.de  
www.cdu-ober-moerlen.de

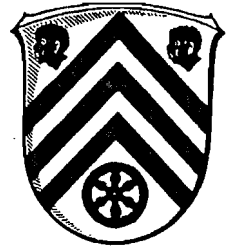
4. Insbesondere bei der Hasselhecker Straße, der aufgrund ihrer Breite, des breiten Gehwegs und des Radweges wohl sichersten innerörtlichen Straße, scheint es zweifelhaft, ob die gegenwärtige Regelung mit §45 StVO konform ist. Liegen der Ortspolizeibehörde bzw. dem Gemeindevorstand Hinweise darauf vor, dass die Anordnung von Tempo 30 dort rechtswidrig ist? Wenn nein, wird der Gemeindevorstand eine Einschätzung einholen?
5. Falls die Anordnung von Tempo 30 rechtswidrig sein sollte, sind Bußgeldbescheide aufgrund von festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen kritisch zu betrachten. Wie beurteilt der Gemeindevorstand hier die rechtliche Situation? Sind die Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitsbescheide in der Vergangenheit zu Unrecht bzw. auf Basis einer rechtswidrigen Anordnung ausgestellt worden?

Für die Beantwortung der Fragen bereits an dieser Stelle herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Heil  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender



Gemeindevorstand der Gemeinde 61239 Ober-Mörlen

Herrn  
Gerd-Christian von Schäffer-Bernstein  
Vorsitzendes Mitglied der Gemeindevertretung  
Usinger Straße 116

61239 Ober-Mörlen

61239 Ober-Mörlen, 25.01.2012

Zu TOP *12.1* der Tagesordnung der Sitzung am *06.03.2012*  
(Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.07.2011)

### **Anfrage zur Rechtskonformität von Geschwindigkeitsbeschränkungen im innerörtlichen Bereich**

Sehr geehrter Herr von Schäffer-Bernstein,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

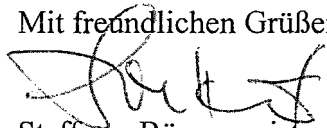
die Anfrage der CDU-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

1. Die Straßen „Hasselhecker Straße“ und „An der Hüftersheimer Mühle“ (B 275 ausgenommen) sind mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung unter der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit belegt (abgesehen von den Tempo-30-Zonen).
2. Eine Rücksprache mit der Polizei ergab, dass in den letzten 3 Jahren in der Hasselhecker Straße ein Unfall aufgenommen wurde.
3. Im Jahre 2002 wurde beschlossen, dass alle Ortsbereiche links und rechts von Bundes- und Landstraße zur Tempo 30-Zone deklariert werden.
4. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Da ein Radweg parallel zur Straße verläuft, war eine Tempo 30-Zone im Bereich der Hasselhecker Straße nicht möglich, woraufhin die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung mit dem Zeichen 274-53 erfolgte.

5. Hinsichtlich der Frage, ob möglicherweise Bußgeldbescheide aufgrund von verkehrsrechtlichen Anordnungen, die nicht der aktuellen Fassung der StVO entsprechen, aufzuheben sind, ist darauf hinzuweisen, dass ein Verkehrszeichen in Bestandskraft erwächst und daher von jedem Verkehrsteilnehmer zu beachten ist. Amtsgerichte überprüfen nicht die Rechtmäßigkeit einer verkehrsrechtlichen Anordnung, sondern nur den Umstand, ob für den Verkehrsteilnehmer diese verkehrsrechtliche Anordnung erkennbar war. Mithin sind sämtliche Bußgeldbescheide aufgrund von verkehrsrechtlichen Anordnungen, auch wenn sie nach dem heutigen Kenntnisstand evtl. nicht hätten ergehen dürfen, zunächst rechtmäßig.

Mit freundlichen Grüßen



Steffens, Bürgermeister